



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. März 2020

Nummer 12

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	189	69	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	192	
65	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall	189	70	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	192
66	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	191	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	193	
67	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	191	71	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	193
68	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	192	72	Regionalverband Ruhr	193

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

65 Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die [zuständige Behörde] erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte

„Pandemierelevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt werden können und aktuell oder perspektivisch mit den verfügbaren

Kapazitäten nicht in optimalem Umfang angeboten werden können.

Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Zulieferungen.

b. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.

Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenten- und Hilfstätigkeiten ebenso wie Labortätigkeiten.

c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten, sowie

d. Kommissionieren, Lieferung, Be- und Entladen notwendiger Ware des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Hygieneartikel, Trockensortiment).

e. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, in Apotheken, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und Apotheken und im Großhandel im Rahmen einer sonntäglichen Öffnung von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des 10., 12. und 13. April 2020.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleis-

tete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemielevanten Gütern und Dienstleistungen, an den Medizinprodukten und Medikamenten oder an den notwendigen Waren des täglichen Gebrauchs besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann, oder
- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden könnte.

IV. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

V. Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

VI. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebsverfassungsgesetz bzw. Personalvertretungsgesetzen.

VII. Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und

Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen optimal wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen optimal gedeckt werden können. Aufgrund der durch eine nicht optimale Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen pandemielevante Produkte und Dienstleistungen (Ziff. I a) als auch Medizinprodukte und Medikamente (Ziff. I b).

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Kommissionierung dieser Waren sowie die Be- und Entlade-tätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Landesregierung hat mit Erlass vom 17.03.2020 zudem die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage des § 28 InfSchG angewiesen, Geschäfte, Märkte und Lieferdienste zur Versorgung mit Lebensmitteln und Apotheken auch sonn-

tags von 13 bis 18 Uhr zu öffnen, um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Gütern bestmöglich sicherzustellen und vor allem die Einkaufsströme so zu verteilen, dass in den Geschäften die Infektionsgefahren möglichst minimiert werden. Die für diese Ladenöffnungen erforderlichen Arbeitszeiten sind daher ebenfalls im öffentlichen Interesse zu genehmigen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

- für Betriebe in Münster sowie in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster),
- für Betriebe in Bottrop, Gelsenkirchen sowie im Kreis Recklinghausen beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55)

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Verwaltungsgericht Münster, Postfach 80 48, 48043 Münster) Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle @vg-muenster.nrw.de bzw. poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Münster, den 18.03.2020
 Die Bezirksregierung Münster
 Im Auftrag
 Dr. Adelgunde Holzmeier
 (Dezernentin)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 189-191

66 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Frau
 Manuela Paes,

Letzte hier bekannte Anschrift:
 Marienstr. 101
 50825 Köln

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 13. Februar 2020 - 27.1.2.12-44S0-501018-1- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:
 Bezirksregierung Münster
 Dezernat 27
 Albrecht-Thaer-Str. 9
 - Raum N 3098 –
 48147 Münster

Hinweis:
 Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.03.2020
 Bezirksregierung Münster
 Dezernat 27
 Im Auftrag
 gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 191

67 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
 Herrn
 Wolfgang Hans Joachim Vollmar

Letzte hier bekannte Anschrift:
 Reichsbahnstr. 29
 58089 Hagen

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 29. Januar 2020 - 27.1.2.13-51S0-

506848-5- nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3098 –
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 03.03.2020 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 191-192

68 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Simone Stock

Letzte hier bekannte Anschrift:
Langer Rüggen 27
44265 Dortmund

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 25. Februar 2020 - 27.1.2.13-51S0-528819-2 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Albrecht-Thaer-Str. 9
- Raum N 3063 –
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 11.03.2020 Bezirksregierung Münster
Dezernat 27
Im Auftrag
gez. Scholz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 192

69 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschluss des Umspannwerks Windpark Flamschen an die 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld-Süd, Bl. 1819

Die ENERCON PLM GmbH beabsichtigt den Anschluss des neu zu errichtenden Umspannwerks Flamschen an den Mast 9 der 110 kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Coesfeld Süd, Bl. 1819 der Westnetz GmbH. Hierzu ist eine Unterspannung zwischen dem Hilfsmast 8A auf dem Gelände des Umspannwerks und Mast 9 geplant.

Für die Baumaßnahmen hat die ENERCON PLM GmbH mit Schreiben vom 10. Januar 2020 den Antrag auf Zulassung des Vorhabens durch ein Anzeigeverfahren gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 10.03.2020 Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 192

70 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 10. März 2020
Dezernat 34

34.02.02.02-A 1/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 10. März 2020 Herrn Franzisco Brüngen mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 2/2020

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 10. März 2020 Herrn Matthias Michaelis mit Wirkung vom 01. April 2020 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Stadt Münster XVIII bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 192

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

71 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 27. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 23.03.2020, 15:30 Uhr, im großen Sitzungsraum Nordkirchen & Vischering des Jugendgästehauses Aasee, Bismarckallee 31, 48151 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 25.02.2020
- Sitzungsvorlage Nr. 07/2020 -
2. Machbarkeitsstudien für zwei Schienenstrecken
- Sitzungsvorlage Nr. 08/2020 -
3. Bericht des NWL
- 3.1 Operationalisierung / Sachstand zum Projekt Münsterland-S-Bahn
- 3.2 Aktuelles zu den Themen Tarif/Digitalisierung aus Sicht des Verbandes NWL/des Landes NRW
- 3.3 Ergebnisse der Untersuchung zur Wiederinbetriebnahme der Schienenstrecke Bocholt – Borken – Coesfeld (– Münster)
- 3.4 weitere Informationen
- 3.4.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 02.04.2020
- 3.4.2 Ausbau und Videoüberwachung an Stationen
- NWL-Vorlage Nr. 08/2020 -
- 3.4.3 Fahrplan 2020/21
- NWL-Vorlage Nr. 10/2020 -
- 3.4.4 NWL Pilotprojekt „Treueaktion Baustelle“ – Analyse und Erkenntnisse nach Projektabschluss sowie aktuelle Treueaktion RB50
- NWL-Vorlage Nr. 12/2020 -
- 3.4.5 Neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung DB – Bund (LuFV) – Ausbauprojekte im NWL
- NWL-Vorlage Nr. 07/2020 -
- 3.4.6 sonstiges
4. Mitteilungen und Anfragen
- 4.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 4.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
1. Haltepunkt Ahlen-Vorhelm

Nicht öffentlicher Teil:

11. Verwendung von Mitteln nach § 11 ÖPNVG
- Sitzungsvorlage Nr. 09/2020 -
12. Mitteilungen und Anfragen
- 12.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
- 12.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

72 Regionalverband Ruhr

Die 26. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 27. März 2020 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen,**

statt.

Ergänzte Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 13.12.2020
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 0.1 Ersatzwahl eines beratenden Mitglieds der Verbandsversammlung
Drucksache Nr. 13/1677
- 0.2 Wahl einer*s Beigeordneten für den Bereich III **neu**
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
- 1.1 Förderprogramm Kommunaler Straßenbau 2020
hier: Unterrichtung und Beschlussfassung
Drucksache Nr. 13/1696
- 1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020
Drucksache Nr. 13/1641
- 1.2.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU, SPD, Grüne **neu**
Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1641
Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2020
Drucksache Nr. 13/1714
- 1.3 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“
Drucksache Nr. 13/1642
- 1.3.1 Antrag der Koalitionsfraktionen, CDU, SPD, Grüne **neu**
Ergänzung zur Beschlussvorlage 13/1642
Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier NRW 2020“
Drucksache Nr. 13/1713
- . Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
- 1.4 Aufstellungsbeschluss zur 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil –
Drucksache Nr. 13/1643
- 1.5 Aufstellungsbeschluss zur 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe
Drucksache Nr. 13/1644
- 1.6 Erarbeitungsbeschluss zur 15. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, in der Stadt Marl:
Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs
Drucksache Nr. 13/1645

- 1.7 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, Änderung der textlichen Festlegung 16.2 zum Bereich für flächenintensive Großvorhaben (newPark) - Aufstellungsbeschluss
Drucksache Nr. 13/1652
- 1.8 Änderungsverfahren 35 E (Pferdebahnstraße / Berthold-Beitz-Boulevard - ESSEN 51) des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 39 Abs. 3 Landesplanungsgesetz NRW
Drucksache Nr. 13/1653
- 1.9 Zeitplan für die Umsetzung der Aufträge der Beratung in den Gremien
Drucksache Nr. 13/1664
- 1.10 Anfragen und Mitteilungen
- 1.10.1 **neu** Antwort der Bezirksregierung Münster auf die Anfrage der CDU-Fraktion
Nicht abgerufene Fördermittel der letzten Jahre in der Metropole Ruhr
Drucksache Nr. 13/1661-1
2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
- 2.1 Bestellung der Prüfer im Referat Rechnungsprüfung
Drucksache Nr. 13/1704
- 2.2 Ermächtigungübertragungen gem. § 22 KomHVO NRW
Drucksache Nr. 13/1700
- 2.3 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2019
Drucksache Nr. 13/1654
- . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.4 Fortführung Luftbildkooperation
Geonetzwerk.metropoleRuhr
Drucksache Nr. 13/1673
- . Vorlagen aus dem Umweltausschuss
- 2.5 Liegenschaftskonzept des Regionalverbandes Ruhr
Drucksache Nr. 13/1676
- 2.6 Konzept zur Umwandlung von Waldflächen des RVR in Naturwaldzellen
Drucksache Nr. 13/1588
- . Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 2.7 Entwurf des Jahresabschlusses 2018 des Regionalverbandes Ruhr
Drucksache Nr. 13/1699
- . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
- 2.8 Angelegenheiten der Kultur Ruhr GmbH
- Verlängerung der Nebenabrede zum Gesellschaftsvertrag der Kultur Ruhr GmbH für den Zeitraum 2021-2023
Drucksache Nr. 13/1639
- . Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr-Grün
- 2.9 Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün zum 31.12.2018
Beschluss über die Zuführung zur Ausgleichsrücklage
Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün
Drucksache Nr. 13/1646
- 2.10 Zertifizierung der Wälder von Ruhr Grün nach FSC
Drucksache Nr. 13/1623
- 2.11 Antrag der Fraktion Die Linke
Positionen der Metropole Ruhr zur EU-Strukturförderung 2021-2027
Drucksache Nr. 13/1706
neu,
- 2.12 Antrag der Fraktion die Linke
neu Stand des Auftrages zur Erarbeitung eines einheitlichen Sozialtarifs für die Freizeitgesellschaft Metropole Ruhr mbH und die Revierparks
Drucksache Nr. 13/1707
- 2.13 Anfragen und Mitteilungen
- 2.13.1 Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion i.S. Umsetzung der Informations- und Motivationskampagne zur Direktwahl des Ruhrparlaments im Jubiläumsjahr 2020
Drucksache Nr. 13/1632-1

Essen, 11.03.2020



Josef Hovenjürgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 193-194

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster